

Öffentliche Bekanntmachung

3. Änderung der Anlage I Wassertarife und Bereitstellungsentgelte des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 13.03.2025 die 3. Änderung der Anlage I Wassertarife und Bereitstellungsentgelte des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980 beschlossen.

Artikel 1

Die Anlage I Wassertarife und Bereitstellungsentgelte des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode vom 08.03.2023 gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980 wird wie folgt in Punkt 2 geändert:

2. Bereitstellung von Standrohren, Hydranten und Feuerlöschanschlüssen (zu § 22 Abs. 3 und Abs. 4 AVBWasserV)

2.1. Das Bereitstellungsentgelt für ein Standrohr setzt sich wie folgt zusammen:

Einrichtungspauschale, einmalig	Netto 102,56 Euro
+ Servicepauschale Trinkwasserbeprobung, einmalig	Netto 232,36 Euro
+ Nutzungskosten ab dem 2.Tag jeweils	Netto 2,95 Euro
+ Verbrauchsabhängige Kosten (Mengenpreis) gemäß Trinkwasserentgelt im jeweiligen Versorgungsgebiet nach Ziffer 1.1.2.	
+ Mehrwertsteuer	

Artikel 2

Die 3. Änderung der Anlage I Wassertarife und Bereitstellungsentgelte des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode vom 03.12.2012 gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980 tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz in Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 17.03.2025

Witte
Verbandsgeschäftsführer

